

5. Änderungssatzung

der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen

Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung vom 16.04.2010

Gemäß der §§ 98 und 99 der Thüringer Kommunalordnung (-ThürKO-), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277), des Thüringer Gesetz zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz (Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz -ThürAGKrWG-) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Art. 9 Thüringer Verwaltungsreformgesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), des Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG-) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I. S. 2232), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung -GewAbfV-) vom 18.04.2017 (BGBl. I. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I. S. 2232), des Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG-) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I S. 2280) und des Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz -VerpackG-) vom 05.07.2017 (BGBl. I. S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2021 (BGBl. I. S. 140), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 24.03.2021 folgende 5. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung) vom 16.04.2010 beschlossen:

Artikel 1

- 1. Im Inhaltsverzeichnis 2. Abschnitt § 15 b sowie in § 2 Abs. 2 d, § 4 Abs. 4 und 5, § 5 Abs. 1 g, 4 a und 4 c, § 15 Abs. 2 d, § 15 b Überschrift, § 15 b Abs. 1 sowie § 23 Abs. 1 Ziff. 2)** werden die Begriffe „Elektro- und Elektronikgeräte“ durch „Elektro- und Elektronikaltgeräte“ ersetzt.
- 2. In § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2 g, § 14 Abs. 2 c, § 14 a Abs. 2, § 23 Abs. 1 Ziff. 10** werden die Begriffe „Schadstoffe/Sonderabfall-Kleinmengen“ durch „Kleinmengen gefährlicher Abfälle“ ersetzt.
- 3. In § 2 Abs. 2 wird nach Buchstabe a)** folgender neuer Buchstabe b) eingefügt:
„b) Einsammeln, Befördern und Verwerten von Bioabfällen,“

Der bisherige Buchstabe h) „h) Verwertung von Grüngut“ entfällt.

Die bisherigen Buchstaben b) bis g) erhalten als neue Bezeichnungen die Buchstaben c) bis h).

4. **In § 3 Abs. 2** entfällt:
„§ 30 Abs. 2 Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz (ThürAbfG) sowie“
5. **In § 3 Abs. 5** wird „§ 2 Abs. 4 ThürAbfG“ durch „§ 4 Abs. 1 Thüringer Gesetz zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG)“ ersetzt.
6. **§ 4 Abs. 6** wird wie folgt neu gefasst:
„Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne dieser Satzung sind alle Geräte, die Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des KrWG sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind und dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) unterliegen.“
7. **§ 4 Abs. 7** wird wie folgt neu gefasst:
„Kleinmengen gefährlicher Abfälle unterliegen der Kleinmengensammlung gem. § 14 a Abs. 2 dieser Satzung. Umfasst sind gefährliche Abfälle gem. § 48 KrWG, einschließlich solcher Abfälle, die im Einzelfall durch die zuständige Behörde als gefährlich eingestuft wurden sowie vergleichbare Abfälle, deren von der sonstigen Abfallentsorgungseinrichtung getrennte Einsammlung zum Schutz von Mensch und Umwelt erforderlich ist, die in privaten Haushaltungen oder in kleinen Mengen in Gewerbebetrieben und in Dienstleistungsbereichen anfallen. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.“
8. **§ 5 Abs. 1 f)** wird in der Klammer hinter dem Wort außer um das Wort „Bioabfälle“ ergänzt.
9. **In § 5 Abs. 1 f, § 13 Abs. 1 a, § 15 Abs. 2 a) aa), § 16 Abs. 3 c) und 3 d)** wird „§ 6 Abs. 3 VerpackV“ durch „§ 14 Abs. 1 VerpackG“ ersetzt.
10. **In § 6 Abs. 1** wird der Begriff „Anschlusspflichtiger“ durch den Begriff „Grundstückseigentümer“ ersetzt.
11. **In § 6 Abs. 4** wird der Begriff „Anschlusspflichtige“ durch die Begriffe „Eigentümer und Besitzer“ ersetzt.
12. **In § 14 a Abs. 2** entfällt der letzte Satz.
13. **In § 15 Abs. 2** wird nach Buchstabe b) folgender neuer Buchstabe c) eingefügt:
„c) Bioabfälle“

Die bisherigen Buchstaben c) und d) erhalten als neue Bezeichnungen die Buchstaben d) und e).
14. **§ 15 a Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst:
„Die im § 15 Abs. 2 a) und b) dieser Satzung aufgeführten Abfälle sind ausschließlich in den gemäß § 16 Abs. 3 a), c) und d) dieser Satzung dafür vorgesehenen Sammelbehältern zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen. Für die Sammlung der Abfälle gem. § 15 Abs. 2 c) stehen zudem die in § 16 Abs. 3 b) genannten Behälter zur Verfügung. Die Abfuhr der Abfälle nach § 15 Abs. 2 a) aa), b) und c) dieser Satzung erfolgt im

vierzehntägigen Rhythmus. Die Abfälle nach § 15 Abs. 2 a) bb) dieser Satzung werden im vierwöchigen Rhythmus abgefahren. Der betreffende Abfuhrtag wird ortsüblich bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Abfuhrtag auf einen Feiertag, so wird der neue Abfuhrtag ortsüblich bekanntgegeben.“

15. In § 15 a Abs. 2 wird der Inhalt der Klammer um c) ergänzt.
16. § 15 a Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:
„Für private Haushalte ist bei Nutzung eines Abfallbehältervolumens von mindestens 520 l für Bioabfälle die Reduzierung des Mindestvorhaltevolumens für Restmüll bis auf 240 l jährlich möglich. Dies gilt auch unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 b) dieser Satzung.“
17. In § 16 Abs. 1 Satz 1 entfällt der Passus „die vom Kreis eingesammelt und befördert werden.“
18. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird c) durch d) ersetzt und die Worte „dieser Satzung“ entfallen.
19. In § 16 Abs. 3 wird folgender neuer Absatz b) eingefügt:
„b) Zugelassene Abfallbehälter für Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind nur die vom Kreis zur Verfügung gestellten folgenden Behälter:

- Müllgroßbehälter (MGB) mit 120 l Volumen (grüner Deckel mit oder ohne Biofilter)
- Müllgroßbehälter (MGB) mit 240 l Volumen (grüner Deckel mit oder ohne Biofilter)“

Die bisherigen Absätze b) bis e) erhalten die jeweils nachfolgende Ziffer c) bis f).
20. In § 17 Abs. 2 wird „§ 16 Abs. 3 a-c“ durch „§ 16 Abs. 3 a) bis d)“ ersetzt.
21. § 23 Abs. 19 wird der Inhalt der Klammer wie folgt ergänzt:
„(z. B. anorganische Stoffe in Bioabfallbehälter, Windeln in Papierbehälter o. ä.)“
22. In § 23 Abs. 4 wird „§ 29 ThürAbfG“ durch „§ 24 ThürAGKrWG“ ersetzt.

Artikel 2

Art. 1 Abs. 3, 8, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20 und 21 treten am 01.01.2023 in Kraft.

Im Übrigen tritt die 5. Änderungssatzung am 01.06.2021 in Kraft.

